

mel/die Christliche Liebe vnd die Justitz vor Augen haben/vnd in acht nemen / auch wissend : vnd vorsetzlich keine böse Sachen wider besser wissend / gemeine Rechte/Landtags Abschiede/löbliche Statuta, Landes vnd andere Gewonheiten/gewilligte rechtmässig Veranlassung/auch vorhin erstrittenes Recht anfangen/annemen vnd bedienen/in der Partheyen Sachen aber/die sie auff vnd annemen / oder ihnen von vnserm Hoff Richter vnd Besizern anbefohlen werden / nach ihrem höchsten vnd besten Verständnis procuriren, reden vnd handelen wollen / jederman zu seinem Rechten/auch in demselben wissentlich keinerley Falsch/Unwarheit oder Gefährlichkeit gebrauchen / auch die Partheyen vber den Lohn oder Sold/so ihnen auff billige masse/versprochen / oder von Gerichts wegen taxiret wird / weiter zur Ungebühr nicht beschweren / sondern wo deshalb zwischen ihnen vnd den Partheyen Zerung entstände/solches bey vnserm Hoffgerichts Erkandnüss bleiben lassen/vnd dann sich der Sachen/ so sie einmal angenommen / ohne redliche Ursache vnd Erlaubnüss des Hoff Richters vnd Assessorn nicht ent schlagen/sondern bis zum Ende verharren / vnd sonst alles das thun vnd lassen wollen/das einem getrewen Procuratorn gebührt/getrewlich vnd ungefehrlich.

Tit.